



Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform (AVSR) (30. Sitzung)
Ausschuß für Kommunalpolitik (AKo) (54. Sitzung)

Gemeinsame Sitzung (nicht öffentlich)

2. Juni 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Vorsitz: Renate Drewke (SPD) (AVSR)
Friedrich Hofmann (SPD) (AKo)

Stenograph: Michael Endres

Verhandlungspunkt und Ergebnisse:

Seite

**Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in
Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - ModernG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/3730 und 12/3770

Vorlagen: 12/2609, 12/2627, 12/2628, 12/2639, 12/2659, 12/2661,
12/2703, 12/2733, 12/2734, 12/2736, 12/2741, 12/2744

Zuschriften:

- a) der zur öffentlichen Anhörung eingeladenen Sachverständigen und Verbände:

12/2770, 12/2771, 12/2823, 12/2826, 12/2827, 12/2835, 12/2838,
12/2846, 12/2847, 12/2848, 12/2852, 12/2853, 12/2854, 12/2862,
12/2863, 12/2864, 12/2865, 12/2866, 12/2867, 12/2869, 12/2870,
12/2871, 12/2878, 12/2881, 12/2882, 12/2883, 12/2884, 12/2886,
12/2887, 12/2888, 12/2889, 12/2890, 12/2891, 12/2892, 12/2893,
12/2894, 12/2898, 12/2899, 12/2904, 12/2905, 12/2907, 12/2908,
12/2910, 12/2921, 12/2922, 12/2925, 12/2927, 12/2928, 12/2929,
12/2930, 12/2934, 12/2940 und 12/2944

- b) Sonstige Zuschriften:

12/2705, 12/2763, 12/2801, 12/2834, 12/2868, 12/2906, 12/2916 und
12/2919

1

Die Ausschüsse führen eine artikelweise Detailberatung durch. Die Einzelabstimmungen finden sich in Beschlußempfehlung und Bericht Drucksache 12/3947.

In der abschließenden Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 12/3730 und 12/3770 - in der Fassung der zuvor beschlossenen Änderungen - unter Einbeziehung der sich aus den Vorlagen 12/2661 und 12/2741 ergebenden Änderungen -

- im Ausschuß für Kommunalpolitik mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU

und

- im Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU

angenommen.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Vorsitzende Renate Drewke mit, die Landtagsverwaltung habe sie gebeten, zunächst ein Mißverständnis aufzuklären: In der Sitzung des Hauptausschusses am 29. April sei durch Darlegungen des Innenministerium der Eindruck erweckt worden, daß die Landtagsverwaltung bei der Erstellung des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit der Landtagsdrucksache 12/3730 eine vom Kabinett beschlossene Änderung nicht mehr rechtzeitig in den Gesetzestext aufgenommen hätte, so daß die Fassung der Landtagsdrucksache nicht dem Beschluß der Landesregierung entspräche. Nach Mitteilung des zuständigen Referats der Landtagsverwaltung treffe dieses in dieser Form nicht zu. Vielmehr sei durch Zeitdruck der vom Kabinett beschlossene endgültige Text dem Landtag nicht mehr rechtzeitig übermittelt worden. - **RR Stolt (IM)** erklärt, die Landtagsverwaltung habe vor Einreichung des vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurfs vorab eine Datei mit dem Gesetzestext zugestellt bekommen, die als Grundlage der Drucksache verwendet worden sei, und zwar zu einem Zeitpunkt, als noch kleinere redaktionelle Veränderungen vorzunehmen gewesen wären. Schließlich habe Einvernehmen darüber bestanden, daß im Rahmen der Ausschußberatungen diese redaktionellen Korrekturen, für die die Vorlage 12/2741 erstellt worden sei, vorgenommen würden. Die darin aufgeführten Korrekturen gingen zurück auf die Schlußredaktion in den für die einzelnen Artikel zuständigen Häuser, die festgestellt hätten, daß die Drucksache des Landtags kleinere Abweichungen von dem Text enthalte, der von der Landesregierung an die Landtagsverwaltung übersandt worden sei.

Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - ModernG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3730 und 12/3770

Vor Eintritt in die Detailberatung des Gesetzentwurfs bittet **Hans Krings (SPD)** um Entschuldigung, daß die endgültige Fassung der Änderungsanträge erst heute vorgelegt werden können, da die Änderungen erst gestern in den Koalitionsfraktionen verabschiedet worden seien.

Franz-Josef Britz (CDU) meint, daß die endgültige Fassung der Änderungsanträge erst heute vorgelegt werde, werfe kein gutes Licht auf das gesamte Beratungsverfahren. In der letzten AVSR-Sitzung sei ein Zeitplan vereinbart worden, den man gemeinsam habe einhalten wollen, auch wenn in den letzten vierzehn Tagen die Beratungen unter enormem Zeitdruck gestanden hätten. Das Verfahren trage seine Fraktion nun mit, werde aber, sollte es insbesondere bei der Beratung des anstehenden Zweiten Modernisierungsgesetzes genauso ablaufen, die Möglichkeit der Geschäftsordnung nutzen, um ein Beratungsverfahren wie das heute im Ausschuß abzuschließende zu verhindern.

Ihm sei es auch entschieden zu wenig, wenn die Landesregierung auf die Frage der CDU-Fraktion, ob sie nicht eine Stellungnahme zur Anhörung abgeben wolle, mit Nein antworte. Er kenne Gesetzesberatungen in anderen Ausschüssen, in denen die Landesregierung umfangreich zur Anhörung über den Gesetzentwurf im Landtag Stellung genommen habe. Eine solche Stellungnahme sollte der Ausschuß für die kommenden Gesetzesberatungen zum Zweiten Modernisierungsgesetz anmahnen.

Des weiteren bitte er darum, die Beratungen und Abstimmungen artikelweise durchzuführen, damit die CDU-Fraktion ihre differenzierte Haltung zu den einzelnen Artikeln verdeutlichen könne.

Hans Krings (SPD) weist darauf hin, der Landtag sei Herr des Verfahrens, und die Anhörung führe der Landtag durch. Wenn das federführende Ressort gebeten werden solle, die Anhörung auszuwerten, müßte hierzu ein förmlicher Beschluß gefaßt werden.

Die Ausschüsse beschließen vor der Schlußberatung und Abstimmung die Änderungen gemäß Vorlage 12/2741.

(Sodann treten die beiden Ausschüsse in die Detailberatung ein, bei der artikelweise vorgegangen wird. Hierbei werden im folgenden nur die Artikel aufgeführt, zu denen es Wortbeiträge gegeben hat. - Die Ergebnisse der Einzelabstimmungen sind in der Beschlußempfehlung und dem Bericht Drucksache 12/3947, Seite 101, dargestellt.)

Artikel 1

Franz-Josef Britz (CDU) verweist auf die ausführliche Beratung gestern im Wirtschaftsausschuß. Auf der Basis der zu vermutenden Formulierung zum § 107 GO - der endgültige Text habe noch nicht vorgelegen - hätten sich der Arbeitskreis und auch die CDU-Fraktion damit beschäftigt. Seine Fraktion sei zu der Meinung gekommen, die Neuregelung des § 107 GO abzulehnen. Die Haltung seiner Fraktion zum § 107 GO habe er bereits in der letzten Sitzung des AVSR verdeutlicht. Im übrigen sei bei der Beratung zur Gemeindeordnung, bei einem Änderungsantrag und beim entsprechenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion die Position der Opposition in einer eigenen Formulierung dargestellt geworden.

Die nun vorliegende Regelung werde mit Sicherheit sehr viele rechtliche Auseinandersetzungen bringen und dazu führen, daß in den Kommunen kein Interessenausgleich zwischen den Beteiligten stattfinde. Ginge es darum, die Stadtwerke in der Auseinandersetzung im Bereich der Energiewirtschaft zu stärken, so wären Lösungen in Richtung Zusammenarbeit durchaus heute schon denkbar, ohne das Örtlichkeitsprinzip, das die Gemeindeordnung bisher

festschreibe, aufzugeben. Auch das Erfordernis einer Marktanalyse, bevor der Rat Beschlüsse fasse, betrachte er nach Anhörung von verschiedenen Betroffenen als problematisch.

Insgesamt halte seine Fraktion die Neuformulierung des § 107 GO nicht für den geeigneten Weg, die Kommunen und Stadtwerke zu stärken. Auch seien erhebliche Schwierigkeiten im Bereich des Mittelstands, insbesondere des Handwerks, vor Ort zu erwarten. Zudem würden erhebliche rechtliche Auseinandersetzungen ins Haus stehen; denn er glaube nicht, daß die wieder aufgenommene Subsidiaritätsklausel letztlich helfe. Es sei schon "ein Sündenfall" gewesen, die Telekommunikation - einen Markt, der vom Bundesgesetzgeber bewußt privatisiert worden sei - mit aufzunehmen, ganz abgesehen davon, wenn sich jetzt kommunale Unternehmen ebenfalls wie andere private Unternehmen am Markt betätigten.

Die vorgeschlagenen Änderungen zum § 107 werde seine Fraktion nicht zustimmen.

Jürgen Thulke (SPD) führt aus, vor gut einem Monat habe eine öffentliche Anhörung zu dem Thema stattgefunden. Im Vorfeld zu dieser öffentlichen Anhörung habe man sich bemüht, die widerstreitenden Interessengruppen an einen Tisch zu bekommen mit dem Ziel, für diese kleine Novelle des § 107 GO möglichst eine Lösung zu finden, die von allen getragen werden könne. Das sei bis zur Anhörung nicht gelungen.

Es sei davon ausgegangen worden, daß es danach, vor allem nach der Handwerkerdemonstration, etwas leichter hätte werden können. Insofern hätten noch bis zur letzten Woche täglich mehrere Gesprächsrunden stattgefunden mit dem Ziel, möglichst eine Einigung zwischen den teilweise stark divergierenden Auffassungen der Verbandsvertreter herbeizuführen. Das sei nur teilweise gelungen.

Die Koalitionsfraktionen legten heute nun ihre Änderungsanträge vor, die auch von den Spitzenverbänden des Handwerks getragen würden. Ein Teil der Aufgeregtheiten, die man gerade heute morgen wieder vor dem Hohen Haus erlebe, sei für ihn nicht nachvollziehbar, weil aufgrund kleiner oder marginaler Änderungen neue juristische Definitionen dargestellt würden, die in dieser Art und Weise mit Sicherheit nicht zuträfen.

Weiteres Allgemeines wolle er sich heute ersparen; das werde in der nächsten Woche im Plenum auszutauschen sein.

Zu den seitens der Koalitionsfraktionen beabsichtigten Änderungen des Gesetzentwurfes merkt der Sprecher des kommunalpolitischen Ausschusses an: Die jetzt gültige Formulierung in der Gemeindeordnung laute: "ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert". Die Koalitionsfraktionen hätten ursprünglich nur das Wörtchen "dringend" herausnehmen wollen, weil das die einzige langjährige Forderung des Städtetages bezüglich einer Lockerung der Tätigkeit der Stadtwerke oder der öffentlichen Unternehmen gewesen sei. Daß unter Nr. 8 a) Ziffer 1 das Wort "erfordert" anstelle des Wortes "rechtfertigt" wieder aufgenommen werde, habe zu unglaublichen Diskussionen der neuen Interpretationsmöglichkeiten geführt. Das Wort "erfordert" setze im Grunde die alte Fassung wieder in Kraft.

Zu Nr. 8 a) Ziffer 3 wolle man den Halbsatz "einschließlich der Telefondienstleistungen", der Bestandteil der alten Fassung und einer der zentralen Punkte der Diskussion um den Telekommunikationssektor gewesen sei, wieder ausdrücklich wieder aufgenommen wissen,

wodurch nicht nur der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen, sondern auch Dienstleistungen - Softwarepakete und ähnliches - gestattet würden, die über die eigenen Netze dann auch angeboten werden könnten; denn ohne diese Angebote sei das Netz nur die Hälfte wert.

Darüber hinaus werde unter Nr. 8 c) in Abs. 5 eine Anregung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die dieser wiederum mit den Industrie- und Handelskammern sehr einvernehmlich abgesprochen habe, aus der Anhörung aufgegriffen, nämlich einen Branchendialog im Vorfeld der Ratsentscheidungen bei Neugründung oder Erweiterung wirtschaftlicher Tätigkeiten einzurichten, um das Vorhaben möglichst mit allen zu erörtern und es dem Rat zu erleichtern, das gesamte Konfliktspektrum beurteilen zu können. Diese Anregung hätten die Koalitionsfraktionen etwas abgeschwächt, indem Stellungnahmen der Beteiligten erbeten würden, wenn eine solche neue wirtschaftliche Betätigung oder eine ernsthafte Ausweitung einer vorhandenen wirtschaftlichen Betätigung zur Debatte stehen sollte. Das diene dazu, daß das Problem, das sich daraus für Handwerk, Industrie und auch die handelnden Gewerkschaften ergebe, sorgfältig und gründlich vor Ort diskutiert werde.

Zum § 126 - Experimentierklausel - sei anzumerken, daß Nr. 13 c) gestrichen werde. Hier würden zwei Experimente dargestellt, einmal der "Stadtausschuß" als ein Gremium, das die Beigeordnetenkonferenz mit dem Hauptausschuß zusammenführe, und zum anderen der Migrationsausschuß, der anstelle der Ausländerbeiräte treten solle. Die exemplarische Erwähnung dieser beiden Experimentieratbestände solle nunmehr ausdrücklich aus dem Gesetz herausgenommen werden, dafür aber der erste Teil quasi zu einer Generalklausel für Experimente aufwertet werden, was bedeute, daß die im Ursprungsentwurf genannten Experimente möglich seien.

Diese Regelung führe in der künftigen parlamentarischen Praxis dazu, die jeweiligen Fachausschüsse zu hören, wenn ein solches Experiment über die Rechtsaufsicht des zuständigen Ministeriums jeweils in Kraft gesetzt werden solle, so daß die Landespolitiker die abschließende Entscheidung hätten, ob ein Experiment statfinde. Diese Lösung betrachte er als sehr sinnvoll.

Gleichzeitig wolle man § 5 der Gemeindeordnung als einzigen Bereich vom Experiment ausnehmen. Das betreffe die Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden ab 10.000 Einwohner.

Ewald Groth (GRÜNE) widerspricht Herrn Britz und glaubt, daß es gerichtliche Auseinandersetzungen auch dann geben würde, wenn § 107 gestrichen würde. Dann träte nämlich das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb an dessen Stelle, und es würde darüber gerichtliche Auseinandersetzungen geben. Das Land wäre dann vielleicht fein raus, aber ordnungspolitisch hätte man sich dann auch an der Stelle verabschiedet.

Aus seiner Sicht werde es keine Probleme mit Handwerk und Mittelstand geben, weil in dem Gesetz eine klare Subsidiarität verankert sei und weil es auch keine weitere Ausweitung auf handwerkliche Felder geben werde, wie in der schriftlichen Begründung ausdrücklich beschrieben.

Trotzdem würden die kommunalen Unternehmen gestärkt; die Kerngeschäfte würden nämlich aus der Subsidiarität herausgenommen: Strom, Wasser, Verkehr, Telekommunikation - das

sei neu -, und gerade bei der Telekommunikation werde deutlich, wie wichtig es sei, so etwas den kommunalen Unternehmen zu erlauben: wichtig für den Ausbau der Infrastruktur, wichtig für die Wirtschaftsförderung, und es sei auch wichtig zu zeigen, daß Privatisierung allein nicht der Weg sein könne. Denn auf dem Gebiet der Telekommunikation habe man es mit Oligopolen zu tun, die sich immer weiter verengten, bis es nur noch ein oder zwei Anbieter auf dem Markt gebe. Daher sei es wichtig, daß es noch kommunale Unternehmen gebe, die dem in etwa Einhalt geböten und eine Alternative aufzeigten. So könnte der Wettbewerb überhaupt garantiert werden.

Die kommunalen Unternehmen seien auch deswegen gestärkt worden, weil sie mit den Stromlieferungen nach außen im Wettbewerb mit den anderen Energieversorgern, also mit VEW, RWE usw., gleichgestellt würden. Hier habe nach der Liberalisierung des Energiewirtschaftsrechts eine Ungleichbehandlung vorgelegen, die nun behoben werde. Ausdrücklich würden nun alle Formen des kommunalen Stromhandels zugelassen, damit die kommunalen Unternehmen auf diesem liberalisierten Energiemarkt überleben könnten.

Darüber hinaus seien alle Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Strom, aber auch mit Wasser, Verkehr usw. zusammenhängen, erlaubt, solange sie einen untergeordneten Rahmen einnehmen, das heie, der Umfang im Vergleich zum Kerngeschft begrenzt sei.

Marktanalyse halte er fr eine richtige Sache. Bei der Telekommunikation sei damals damit angefangen worden. Nun gelte dies fr alle Geschftsfelder. Das sei nun noch einmal durch die Mglichkeit der Stellungnahme der Selbstorganisationen von Handwerk und auch der Gewerkschaften erweitert worden, was in die Richtung Branchendialog weise, und genau darin liege die Mglichkeit zum Ausgleich vor Ort, wo die Probleme recht unterschiedlich seien. Handwerk und Stadtwerke knnten nur zusammengefhrt werden, wenn diese sich untereinander austauschten und im Einvernehmen handelten; das geschehe bereits in vielen Stdten und Gemeinden. Dort wo dies nicht der Fall sei, knne man sie nur auffordern, sich gegenber den groen berregionalen und internationalen Multis auf diesen Geschftsfeldern zusammenzuschlieen.

Zu den verbesserten demokratischen Steuerungsmglichkeiten wolle er nur kurz anmerken: Auch wenn diese in der Diskussion in der ffentlichkeit keine groe Rolle gespielt htten, sei die GmbH-Vorrangregelung doch eine deutliche Verbesserung. Auch die Neueinfgung des § 114 a GO verbessere die Steuerungsmglichkeiten des Rates. Er begree es, da in diesen Bereichen eine bundesweit fhrende Lsung gefunden worden sei.

Franz-Josef Britz (CDU) ist der Zusammenhang zwischen der nderung in Ziffer 3 unter Nr. 8 a) und der entsprechenden Begrndung im nderungsantrag Nr. 1 nicht schlssig genug. Im Bereich Strom, Gas, Wasser, Verkehr gebe es keine Subsidiarittsklausel. Angrenzende oder nachgeordnete Bereiche knnten durchaus auch ber das Kerngeschft hinaus gemacht werden; sie drften aber nur eine untergeordnete Rolle spielen. Er wolle gerne wissen, was mit so unbestimmten und unscharfen Begriffen wie "untergeordnete Rolle" gemeint sei.

Zum Stichwort "Handwerk" und "Erweiterung der Tätigkeiten" heiÙe es ausdrücklich in der Begründung:

"In den Geschäftsfeldern des Handwerks sollen allerdings keine Erweiterungen der bisherigen Tätigkeiten zulässig sein wie zum Beispiel Gebäudemanagement und Installation von Leitungen."

Er wolle gerne wissen, ob hiermit der Bereich gemeint sei, der sich auf die angrenzenden Bereiche des Energiebereichs beziehe oder auf das Sonstige, was unter die strenge wieder neuaufgenommene Subsidiaritätsklausel falle. Dieser Zusammenhang sei in der Auslegung nicht eindeutig ersichtlich, und das zähle zu den vielen Punkten, die dazu führten, daß durchaus mit rechtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen sei. Er frage also, wie einerseits der Gesetzestext und andererseits die Begründung zu interpretieren sei, was seiner Ansicht nach nur begrenzt in Übereinstimmung zu bringen sei.

Ewald Groth (GRÜNE) weist daraufhin, daß es sich hierbei genau um die Bereiche handle, die bisher auch schon immer genehmigungsfähig seien, nämlich die sogenannten Annex-Geschäfte. Es handle sich also um Energieberatung und sonstige Dinge; im übrigen seien sie auch keine großartigen Neuerungen.

Das wesentliche Merkmal der Dienstleistungen in untergeordneter Rolle sei, daß diese nicht zum Hauptgeschäft werden dürften. Darüber hinaus werde in der Begründung klar gesagt, daß etwa neue Geschäftsfelder wie zum Beispiel Gebäudemanagement ausgeschlossen seien. Insofern sehe er keine Schwierigkeiten in der Auslegung; vielmehr sei eine Präzisierung vorgenommen worden.

Walter Greverer (SPD) merkt an, Kollege Thulke habe ausgeführt, daß hinsichtlich der Experimentierklausel - § 126 - Ausnahmen von anderen Vorschriften des Gesetzes durch Rechtsverordnung zugelassen werden könnten und die Rechtsverordnung der Zustimmung des kommunalpolitischen Ausschusses bedürfe. Dies beinhalte der vorliegende Gesetzestext nicht.

Minister Dr. Fritz Behrens verweist auf § 130 GO, wonach grundsätzlich Rechtsverordnungen, die das Innenministerium zur Durchführung dieses Gesetzes erlasse, der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtages bedürften.

Franz-Josef Britz (CDU) nimmt sodann zur Änderung des § 126 GO Stellung und verweist auf eine mögliche Unschlüssigkeit in der Reihenfolge der Sätze in Absatz 1. Nach der jetzigen Formulierung beziehe sich der Satz "Die Rechtsverordnung kann Gemeinden auf Antrag und zeitlich befristet eine alternative Aufgabenerledigung ermöglichen, soweit die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzauftrages sichergestellt ist" ausdrücklich auf den vorhergehenden Satz "§ 5 bleibt hiervon unberührt". - **Jürgen Thulke (SPD)** erwidert, der Einschub des Satzes "§ 5 bleibt hiervon unberührt" könne an der Stelle in der Tat zu Irritationen

führen. Insofern wäre es durchaus systematisch besser und somit auch eine Unklarheit ausgeräumt, diesen Satz an das Ende des Absatzes zu stellen.

Vorsitzende Renate Drewke entnimmt den Wortbeiträgen, daß dieser Vorschlag nun Grundlage der Abstimmung sei.

Ewald Groth (GRÜNE) macht abschließend darauf aufmerksam, daß selbstverständlich alles beantragt werden könne. Doch müsse der Gesetzauftrag gewahrt werden und der Kommunalausschuß dem Antrag zustimmen.

Bei dem gestuften Aufgabenmodell gebe es verschiedentlich Probleme. Die kommunalen Spitzenverbände hätten angeregt, ob hinsichtlich der Einwohnergrößen nicht flexibler verfahren werden könne. Ihnen sei erläutert worden, daß über die Experimentierklausel die Möglichkeit alternativer Aufgabenerledigung bestehe, aber der Einzelfall auf Sinnhaftigkeit geprüft werden solle, anstatt über die Einwohnergröße eine bestimmte Bandbreite hineinzubringen.

Artikel 4 Nr. 1 a)

Hans Krings (SPD) weist darauf hin, daß die Streichung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 KommG deshalb erfolge, weil im Referentenentwurf selbst noch eine Änderung des Weiterbildungsgesetzes hinsichtlich der Aufnahme einer eigenen Experimentierklausel vorgesehen gewesen sei. Die Landesregierung habe beschlossen, diese herauszunehmen, nach dem sie Kenntnis davon erhalten habe, daß aus der Mitte des Landtags eine Novelle des Weiterbildungsgesetzes vorbereitet werde. Bei dieser Herausnahme seien die Möglichkeiten des Kommunalisierungsgesetzes unter den Tisch gefallen, die man nun wieder aufleben lasse, was nur so lange Bedeutung haben werde, bis das neue Weiterbildungsgesetz in Kraft sei.

Franz-Josef Britz (CDU) stimmt für seine Fraktion dem sachlich gebotenen Änderungsantrag zu. - Insgesamt werde man dem Artikel jedoch nicht zustimmen, da seine Fraktion nach wie vor die 25-%-Grenze als Beschränkung betrachte. Man hätte nach Meinung der CDU und auch der Experten in der Anhörung auf eine solche prozentuale Beschränkung verzichten können.

Artikel 10

Hans Krings (SPD) erklärt, es handele sich um die Übernahme der Regelungen des Bundesgesetzes ins Landesrecht. Im Regierungsentwurf seien die Vorschriften des Bundesgesetzes nicht komplett übernommen. Die Koalition beantrage hier einige Abweichungen. Die Hei-

lungsmöglichkeiten, die im Regierungsentwurf bis zur letzten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vorgesehen seien, wolle man einschränken bis zum Abschluß der ersten Tatsacheninstanz. Hier werde eine Angleichung an die Entwicklung im Zivilprozeßrecht vorgenommen. Nach der Zivilprozeßordnung seien im Augenblick Heilungsmöglichkeiten bis zur letzten Instanz möglich, man denke aber daran, aus prozeßökonomischen Gründen diese Möglichkeiten nur bis zur ersten gerichtlichen Entscheidung zuzulassen und die Berufungsinstanz davon auszunehmen.

Die zweite Änderung beziehe sich auf das neue Plangenehmigungsverfahren. Damit solle klargestellt werden, daß das Plangenehmigungsverfahren nur dann in Betracht komme, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich oder bereits erfolgt sei.

Zum dritten wolle er für die einfachen Verfahren, wo weder eine Planfeststellung noch eine Plangenehmigung erforderlich sei, beantragen, daß bei diesen Verfahren den anerkannten Naturschutzverbänden die Planung zur Stellungnahme zuzuleiten sei, damit dort keinerlei Mißtrauen entstehe. In aller Regel würden sie keine Stellung nehmen, sie sollten aber Gelegenheit dazu erhalten.

Franz-Josef Britz (CDU) betrachtet es für seine Fraktion als sinnvoll, Vorschriften, die auf Bundesebene existierten, auch in Landesrecht umzusetzen. - Der letzten Änderung stimme man nicht zu, da man der Meinung sei, daß die Formulierung im ersten Teil der gesetzlichen Vorschriften, daß das Benehmen herzustellen sei, durchaus ausreichend sei. Da Letzteres aber nicht so entscheidend sei, stimme die Opposition dem Artikel 10 insgesamt zu.

Artikel 11

Hans Krings (SPD) erklärt, seine Fraktion werde zur 2. Lesung dem Landtag einen Entschließungsantrag vorlegen. Man wolle unter anderem eine Anregung des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes aus der Anhörung aufgreifen, die Aufteilung der Zahllast in der Sozialhilfe zu verändern, zum einen hinsichtlich der örtlichen Sozialhilfe - § 96 BSHG; hier solle eine Interessenquote hinsichtlich der Verlagerung der Finanzverantwortung von Kreisen als örtliche Träger auf kreisangehörige Gemeinden eingeführt werden -, und zum zweiten hinsichtlich der stationären Hilfe zur Pflege - § 100 BSHG -, die von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden solle. Die Koalitionsfraktionen würden in der Entschließung die Landesregierung bitten, diesen Vorschlag bei der Einbringung des Zweiten Modernisierungsgesetzes zu berücksichtigen und dazu entsprechende Vorschläge einzubringen. Die Vorschläge seien so weitreichend, daß sie formell ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden und nicht über einen Änderungsantrag abgearbeitet sollten.

Ewald Groth (GRÜNE) fügt hinzu, im Entschließungsantrag werde deutlich zum Ausdruck kommen, daß im Zweiten Modernisierungsgesetz auf den Grundsatz der Zusammenführung von Finanzverantwortung und Aufgabenwahrnehmung und auf die Vermeidung unbilliger Härten den Kommunen gegenüber geachtet werden solle.

Franz-Josef Britz (CDU) entgegnet, die Regelung, die mit der Entschließung vorgeschlagen werde, sei letztlich nur die gegenwärtig im Einvernehmen aller Gemeinden in einem Kreis praktizierte. Wenn nur auf eine einvernehmlich erzielbare Lösung abgestellt werde, werde der Erfolg oder Mißerfolg dieser Lösung möglicherweise von einer negativ betroffenen Gemeinde abhängen. Damit sei das Ganze dann in Frage gestellt. Aus der Sicht der CDU, die hierzu bereits Vorschläge im Plenum unterbreitet habe, sollte eine solche Regelung auch durch eine Mehrheitsentscheidung im Kreis zustande kommen. Wenn - wie uns viele Experten in den kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen sagten - das nicht der Fall sei, werde diese Lösung auf Dauer scheitern. Er verweise auf das Beispiel Aachen.

Schließlich verweist der Redner auf eine Ungereimtheit zwischen Artikel 11 und 12. Nach Artikel 11 dürfe der örtliche Träger Hilfe zur Pflege leisten und nach Artikel 12 seien die Träger die Landschaftsverbände. Das widerspreche sich zumindest mit der hier soeben geäußerten Intention. Insofern werde die CDU-Fraktion dem Artikel 11 und 12 nicht zustimmen, weil hier eine Möglichkeit, die genutzt werden könnte, verspielt werde.

Hans Krings (SPD) erwidert, in der grundsätzlichen Einstellung sei man offensichtlich nicht so weit auseinander. Dem vorliegenden Regierungsentwurf stimmten die Koalitionsfraktionen deshalb zu, weil er der Legalisierung bereits laufender Experimente diene. - Wenn man jedoch den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aufgreife, treffe dies alle Kreise, die Aufgaben der Sozialhilfe delegiert hätten.

Artikel 15

Franz-Josef Britz (CDU) führt aus, die Erläuterung der Koalitionsfraktionen zu Artikel 15 - *siehe Beschlußempfehlung und Bericht Drucksache 12/3947, Seite 102* - greife zwar eine Anregung auf, ändere aber nicht den Gesetzestext. Insofern gelte für die Schulen nach wie vor Schulverwaltungsgesetz, in dem vorgeschrieben werde, daß die Sachausstattung am allgemeinen Stand der Technik ausgerichtet werden solle. Den Kommunen werde hier etwas vorgeschrieben, obwohl man doch die kommunale Selbstverwaltung stärken wolle. Im übrigen helfe die Erklärung zu Protokoll nicht weiter. Wenn es so sei wie in der Protokollerklärung formuliert, dann könne man den Gesetzestext auch ändern.

Hans Krings (SPD) entgegnet, beide Wege seien überlegt worden. Schließlich sei man übereingekommen zu regeln, daß die Rechnerausstattung kompatibel mit der des Landes sein

solle, damit das Lehrerzuteilungsverfahren funktioniere. Da der Stand der Technik immer interpretationsfähig sei, könne nun die Begründung zur Interpretation herangezogen werden.

Ewald Groth (GRÜNE) weist darauf hin, die Frage, wer für die in der Protokollnotiz beschriebene Technik finanziell zuständig sei, sei alter Streit. Die Kommunen meinten, sie seien dafür nicht zuständig, das Land müsse diese Technik kostenfrei liefern. Nun werde klargestellt, daß die Kommunen dafür zuständig seien, und sie würden damit auch nicht überfordert. Mit der gefundenen Regelung werde nun Rechtsklarheit erzeugt.

Artikel 17

Ewald Groth (GRÜNE) merkt an, die Koalitionsfraktionen legten Wert darauf, daß der Fahrer des Notarzt-Einsatzfahrzeugs (NEF), also nicht des Krankentransportwagens, Rettungsassistent sei, damit am Unfallort dann auch zwei kompetente Helfer, nämlich der Notarzt und der Rettungsassistent zur Verfügung stünden. Es sei befürchtet worden, wenn diese Regelung nicht ins Gesetz aufgenommen würde, daß diese Leistung auch nicht mehr abgerechnet werden könnte.

Ferner sei wichtig, daß die Großen kreisangehörigen Städte selbst Träger von Rettungswachen seien und daß auch die Leitstellen bei Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten entsprechend den Vorschriften im FSHG weiter angesiedelt sein könnten.

Darüber hinaus gebe es Änderungen, nach denen Fehleinsätze in die Gebührensatzung als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden könnten. Das sei deshalb wichtig, weil es in der Regel weit über 10 Prozent durchaus auch nachvollziehbare Fehleinsätze gebe.

Hervorzuheben sei auch, daß nun Weisungen hinsichtlich der Eintreffzeiten am Unfallort zugelassen würden, damit eine landesweite Handhabung der Eintreffzeiten gewährleistet werde.

Walter Grevener (SPD) sieht sich in der etwas schwierigen Position. Als Mitglied einer Koalitionsfraktion sei er an das, was die Koalitionsfraktionen vorgetragen hätten, gebunden und stimme in der folgenden Abstimmung auch mit seiner Fraktion. Gleichwohl wolle er einige kritische Anmerkungen vortragen und damit sicherstellen, daß diese zu Protokoll gegeben seien.

Der Herr Innenminister habe am 11.11.1998 in einem Eckpunktepapier deutlich gemacht, daß er beabsichtige, die Verwaltungsreform in mehreren Stufen zu vollziehen, wie sie jetzt auf den Weg gebracht worden sei. Dabei habe er deutlich gemacht, daß die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden solle. Es solle in dem Rahmen geprüft werden, ob Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten werden oder aber Weisungsrechte, wo diese noch bestehen bleiben müßten, eingeschränkt werden könnten. Dieser Gesichtspunkt habe in das 1. Modernisierungsgesetz noch nicht Eingang gefunden.

Mit den nun folgenden Bestimmungen werde genau entgegengesetzt gehandelt, da auf Vorschlag des Koalitionspartners ein zusätzliches Weisungsrecht eingeführt werde, wonach die Aufsichtsbehörde die Einsatzzeiten bestimmen könne.

Er sei an dieses Thema mit einem anderen Ansatz herangegangen, ob nämlich die Aufgaben des Rettungsgesetzes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben definiert werden könnten, was den Grundsätzen entsprochen hätte, die der Innenminister ursprünglich vorgeschlagen habe. Für eine solche Überlegung gebe es gute Gründe. 1997 habe das zuständige Ministerium ein Institut der Bonner Universität beauftragt, den Rettungsdienst zu prüfen und eine Aussage über die Qualität unseres Rettungsdienstes zu treffen. Dazu zitiere er aus dem Gutachten, Seite 55, Nr. 4.7: Der Rettungsdienst biete in Nordrhein-Westfalen sowohl im bundesdeutschen als auch im westeuropäischen Vergleich einen hohen Leistungsstand und überdurchschnittliche Versorgungsstrukturen. Diese Beurteilung sei ohne das besondere Weisungsrecht getroffen worden. Über die Einsatzzeiten, mit denen zu rechnen sei - acht oder zehn Minuten -, sei immer diskutiert worden. Die in der kommunalen Selbstverwaltung Tätigen hätten durch ihre Entscheidungen dazu beigetragen, daß dieses hervorragende System in der Bundesrepublik und in Europa funktioniere.

Auf den Finanzierungsaspekt eingehend macht er darauf aufmerksam, daß letztlich die Versicherungsnehmer die zu deckenden Kosten trügen. Die früher vom Land Nordrhein-Westfalen geleisteten Betriebskostenzuschüsse seien vor Jahren abgebaut worden. Des weiteren seien durch das Haushaltssicherungsgesetz auch die Investitionszuschüsse zurückgeführt worden.

Nachdem sich das Land aus der finanziellen Tätigkeit so zurückziehe und nachdem ein Ziel der Verwaltungsstrukturreform sei, die Kommunen zu stärken, kämen die Kommunen mit der vorliegenden Regelung unter Druck.

Er habe während der Beratungen registriert, daß, um das Gesamtpaket zu verabschieden, hier einige Grundsätze aufgegeben würden. Er werde sich bei der Abstimmung fraktionskonform verhalten, doch er bitte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darum, vor diesem Hintergrund ihre Beweggründe zu erläutern. Dabei sei zu berücksichtigen, daß das Rettungsdienstgesetz im Dezember 1998 novelliert worden sei, kurz zuvor die Grundsätze des Eckpunktepapiers verkündet worden seien, und nun werde eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung vorgenommen. Auf diesen Umstand wolle er hiermit einmal klar und deutlich hinweisen.

Ewald Groth (GRÜNE) entgegnet, es habe einer Anpassung an das FSHG bedurft, und es sei ein Vorschlag der Landesregierung gewesen, diesen Punkt mit aufzunehmen.

Der Grundsatz, daß es möglichst wenig Aufgaben nach Weisung geben und diese, wo es möglich sei, abgebaut und sie zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben gemacht werden sollten, werde geteilt. Notfallrettung sei aber nun ein ausgesprochen sensibles Thema. Vor dem Hintergrund der Situation im Straßenverkehr mit überhöhten Geschwindigkeiten in Wohngebieten und ohne eine flächendeckende Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in Wohngebieten, steigenden Unfallzahlen, insbesondere bei Kindern, und angesichts der steigenden Altersstruktur in Nordrhein-Westfalen werde Notfallrettung immer bedeut-

samer. Insofern dürfe man sich bei diesem Thema nicht eines Versäumnisses schuldig machen. Mit der anstehenden Reform befinde man sich nun auf einem guten Weg, die Notfallrettung auch auf einem guten Standard zu halten. Mit dieser Reform gehe auch eine Stärkung der Stellung der Krankenkassen als Kostenträger einher. Diese würden versuchen, wo es nur gehe, die Kosten, auch bei den Einsatzzeiten, zu verringern. Daher dürfe an einer solch sensiblen Stelle, wenn es um eine lebensrettende Frage gehe, kein Primat der Ökonomie geschaffen werden. Wenn die Krankenkassen diese Kosten nicht mehr tragen könnten, finde das sein Gehör. Sollten aber die Krankenkassen finanziell nicht klarkommen, liege das, wenn überhaupt, nur marginal an der Notfallrettung. Wenn es darum gehe, Geld im Gesundheitssektor zu sparen, dann könne er sofort Bereiche nennen, in denen Geld verschwendet werde.

Hans Krings (SPD) meint, würden die Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz in eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe umgewandelt, würden lange Debatten mit den Fachpolitikern der eigenen Fraktion und mit den Organisationen draußen geführt werden. Persönlich hege er für dieses Vorhaben Sympathie. Es gebe aber Fachpolitiker und Kreise in der Öffentlichkeit, die das anders sähen. Unter anderem höre er von Fachpraktikern, auf keinen Fall solle man diese Aufgabe den Kommunen beziehungsweise deren Kämmerern überlassen. Doch darum gehe es heute nicht. Heute gehe es um die Aufschaltung des Notrufes an Wachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten. Im übrigen seien die nun als Standard formulierten Dinge zu einem guten Teil solche, mit denen die Verhandlungsposition der Kommunen gegenüber den Krankenkassen gestärkt werde. Hinsichtlich der Weisungsrechte habe er die Hoffnung, daß diese von der Landesregierung im Standard-Controllingverfahren weise und sehr sorgfältig geprüft und angewandt würden.

Franz-Josef Britz (CDU) legt dar, die soeben koalitionsintern geführte Diskussion gebe ihm Gelegenheit, die Bemerkung, die er bereits in der letzten Sitzung des Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform zu dem Thema, das gerade von Herrn Grevener angesprochen worden sei, gemacht habe, nämlich zur Änderung der Weisungsmöglichkeiten für die oberste Aufsichtsbehörde, erneut vorzubringen. Hier werde die Weisungsmöglichkeit durch einen neuen Antrag noch erweitert. Die Diskussion darüber, wer es gut oder böse mit den Betroffenen meine, führe nicht weiter. Noch so viele und gutgemeinte Vorschriften, die der Landesgesetzgeber beziehungsweise die Landesregierung erlasse, trügen nicht dazu bei, auftretende Problemfälle zu verhindern. Eine Vielzahl von Weisungen gewährleiste noch keine optimale Aufgabenerledigung. Im übrigen sei die Notfallrettung, wie sie zur Zeit in Nordrhein-Westfalen praktiziert werde - dies sei indirekt auch vom Kollegen bestätigt worden sei -, auf einem sehr hohen Standard und funktioniere in der Regel bestens. Mit solchen gesetzlichen Änderungen, mit denen man denjenigen, die diese Aufgabe zu erfüllen hätten, Fesseln anlege, könne das nicht verbessert werden.

In der Vergangenheit sei im Landtag und auch im Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform die Frage der Gesetzesfolgenabschätzung, der sogenannten Wirkungsanalyse, diskutiert worden. Die Landesregierung habe sich im Vorspann zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ein wenig dazu geäußert, wie sich das auf die finanzielle Situation der Kommunen, auf die kommunale Selbstverwaltung, auf Einrichtungen, Unternehmen und auf die privaten Haushal-

te auswirke. Nach Aussage der kommunalen Spitzenverbände erhöhe sich aufgrund dieses Punktes zunächst die Finanzbelastung der Kommunen, auch wenn sie möglicherweise weitergegeben werden könnte. Dazu werde in der entsprechenden Vorlage nichts gesagt und auch nicht dazu, daß nun eine weitere Vorschrift hinzukomme. Bei allen guten Absichten, die mit diesem Gesetz verbunden sei, komme ihm dieser Teil zu kurz; denn die Vorschriften müßten durchführbar und bezahlbar sein.

Insofern gehe er davon aus, daß mit diesen Änderungen im Rettungsdienstgesetz dazu beigetragen werde, die kommunale Selbstverwaltung nicht zu stärken, sondern sie weiterhin mit Vorschriften zu belasten.

Minister Dr. Fritz Behrens zeigt Verständnis für die Position, die Abgeordneter Grevener vorgetragen habe. Der Innenminister als politischer Mensch müsse zur Kenntnis nehmen, daß Politik Kunst des Möglichen sei und daß auch im Rahmen der Verwaltungsreform gerade bei solchen Artikelgesetzen wie diesem Kompromisse geboten seien. Für die Kommunen sei, wenn das Gesetz so verabschiedet werde, wie es sich abzeichne, mehr erreicht, als daß sie Nachteile durch dieses Gesetz hätten. Da im Gesetz formuliert sei, daß die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine und besondere Weisungen zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben erteilen *dürfe*, werde das zuständige Fachressort mit dieser interpretierbaren Ermächtigung sicherlich klug und weise umgehen.

Walter Grevener (SPD) weiß, daß der Innenminister von dem ihm zustehenden Weisungsrechten fast gar keinen Gebrauch mache.

Es sei argumentiert worden, wenn die Versicherungen und Kommunen auf diesem Gebiet entscheidend tätig seien, werde die Ökonomie in den Vordergrund gestellt. Er habe über 30 Jahre lang Verhandlungen im Rettungsdienstbereich wie auch im Krankenhausbereich mit den Versicherungen geführt und erlebt, daß diejenigen, die versicherten, auch um ihre Mitglieder werben müßten.

Schließlich weise er daraufhin, daß in der rot-grünen Koalition in Hessen am 24.11.1998 das Rettungsdienstgesetz verabschiedet worden sei, in der die Aufgabe als eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe definiert worden sei. Die CDU habe das wahrscheinlich sogar mitgetragen. Darüber hinaus gebe es ähnliche Regelungen in Schleswig-Holstein, in Thüringen und in Sachsen-Anhalt. Insofern gebe es keinen Beweis dafür, daß, wenn die Verantwortung bei den Kommunen liege, die Aufgabe schlechter erfüllt würde. Das passe nicht zusammen. Das Land ziehe sich aus der Finanzverantwortung zurück, wolle sich bei der Aufgabenbestimmung aber vorbehalten, weitergehend tätig zu sein. Er nehme erfreut zur Kenntnis, daß die Regierung vom Weisungsrecht kaum Gebrauch machen wolle. Vielleicht reiche die hierzu angebrachte Kritik, die Landesregierung in ihrer eigenen Auffassung zu unterstützen, auf dem Gebiet mit sehr viel Fingerspitzengefühl tätig zu werden.

Ewald Groth (GRÜNE) meint, die rot-grüne Koalition in Hessen sei bekanntlich, nachdem dort das Rettungsdienstgesetz beschlossen worden sei, abgewählt worden. Eine Vielzahl

solcher Fehlentscheidungen habe zum Aus dieser Koalition geführt. Damit das in Nordrhein-Westfalen nicht passiere, fange man mit dem anders angelegten Rettungsdienstgesetz in Nordrhein-Westfalen an.

Er begrüße es, daß die Landesregierung sehr weise bezüglich des Weisungsrechtes sei und sehr wenig anweise, bis eben auf die Fälle, wo es nötig sei.

In den Begründungen würden hinsichtlich der Eintreffzeiten acht bis zehn Minuten genannt. In städtischen Bereichen sei das kein Problem. Anders sehe das aber in ländlichen Gegenden aus. Unter Einbeziehung des Toleranzwertes liege man bei 12 Minuten; doch diese Eintreffzeit werde nur nachts erreicht, und das bedeute, daß Einsatzfahrzeuge tagsüber frühestens in 25 Minuten am Unfallort wären. Dort spiele es keine Rolle mehr, daß man beabsichtigt habe, es gut zu regeln, sondern die Rettungsfahrzeuge schafften die im eigentlichen Notfall nicht mehr vorgegebenen Zeiten. Und wenn ein Kreis die Aufgabe zusammen mit den Kostenträgern nicht ernst genug in eigener Verantwortung durchführe, dann müsse die Möglichkeit des Weisungsrechts bestehen.

Franz-Josef Britz (CDU) entgegnet, es sei fraglich, ob durch diese Regelung die Einhaltung der Eintreffzeiten in einem Kreis praktisch bewerkstelligt werden könnte. Das könne möglicherweise nur durch Zwischenstationen oder andere Bewegungsmöglichkeiten geschehen. - Schließlich glaube er, daß für die Wahrnehmung von solche Weisungsrechten nicht der Innenminister, sondern der entsprechende Fachminister zuständig sei. - **Minister Dr. Fritz Behrens** bestätigt dies.

Vorsitzende Renate Drewke bedankt sich nach der **Detailberatung** auch im Namen ihres Vorsitzendenkollegen **Friedrich Hofmann** bei den Ministerien, den Mitarbeitern der Fraktionen, der Landtagsverwaltung für die zügige Beratung des Gesetzentwurfes.

gez. Renate Drewke
Vorsitzende des AVSR

gez. Friedrich Hofmann
Vorsitzender des AKO

21.06.1999/ 28.06.1999

275